

**Inhaltsangabe**

91. Antrag auf vorzeitige Besitzeinweisung sowie Antrag auf Enteignung für die S. 216 Anlegung einer öffentlichen Verkehrsfläche in Bornheim-Roisdorf, Pützweide

**25 Jahre Stadt Bornheim**

Eine gute Idee wurde realisiert: Der Jahreskalender 2006 „25 Jahre Stadt Bornheim“. Durch diesen Kalender wird auch auf das im kommenden Jahr anstehende Stadtjubiläum hingewiesen, bei dem die seit 25 Jahren gültige Bezeichnung „Stadt Bornheim“ gefeiert wird.

Die Konzeption des ersten Fotokalenders über die Stadt Bornheim lag in den Händen der Volkshochschule Bornheim / Alfter. In dem nun herausgegebenen Kalender ist jedem Monat des Jahres ein Farbfoto eines Motivs aus dem Stadtgebiet zugeordnet. Der Kalender, welcher sich auch ideal als Weihnachtsgeschenk eignet, kann für 8 € pro Stück bei der VHS erworben werden.

---

**Herausgeber:**

Stadt Bornheim, Der Bürgermeister, Steuerungsunterstützung, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim, 02222 / 945-212

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und kann – auch einzeln – beim Herausgeber angefordert werden. Der Bezugspreis beträgt 0,56 € je Amtsblatt zuzügl. Portokosten. Bei laufendem Bezug wird er jeweils jährlich nachträglich zum 01.01. jedes Jahres in Rechnung gestellt. Die neueste Ausgabe liegt in den Zweigstellen der Kreissparkasse und Volksbank im Stadtgebiet sowie der Zweigstelle der VR-Bank Rhein-Erft eG in Widdig und in der Bürgerhalle des Rathauses Bornheim kostenlos zur Mitnahme bereit und kann im Internet unter [www.bornheim.de](http://www.bornheim.de) abgerufen werden.

---

31.

-215-

Antrag auf vorzeitige Besitzeinweisung sowie Antrag auf Enteignung für die Anlegung einer öffentlichen Verkehrsfläche in Bornheim-Roisdorf, Pützweide

### **Bekanntmachung und Ladung**

Die Stadt Bornheim benötigt für die Anlegung einer öffentlichen Verkehrsfläche eine Teilfläche von ca. 10 qm des Grundstücks Gemarkung Roisdorf, Flur 6, Flurstück 351, Hof- und Gebäudefläche, Pützweide 6, groß: 402 qm. Das Grundstück steht im Eigentum von Herrn Hans-Jürgen Frings, Pützweide 6, 53332 Bornheim.

Das Grundstück ist im Grundbuch von Roisdorf, Blatt 2338, als lfd. Nr. 1 des Bestandsverzeichnisses eingetragen.

Die Stadt Bornheim hat die Enteignung der o.a. Teilfläche nach § 85 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung beantragt. Der Antrag wird damit begründet, dass diese Teilfläche für den vorgesehenen Zweck im rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 104, 12. Änderung festgesetzt ist und der freihändige Erwerb nicht möglich war. Zudem hat die Stadt Bornheim beantragt, sie gemäß § 116 BauGB in den vorzeitigen Besitz der v.g. Teilfläche einzuweisen.

Der Termin zur mündlichen Verhandlung über den **Besitzeinweisungsantrag** wird anberaumt auf

**Dienstag, den 13.12.2005, um 10.30 Uhr,**

sowie über den **Enteignungsantrag** auf

**Dienstag, den 13.06.2006, um 10.30 Uhr,**

**im Rathaus der Stadt Bornheim, Raum 802,  
Rathausstraße 2, in 53332 Bornheim.**

Zu den Verhandlungsterminen werden die Beteiligten hiermit geladen.

Der Besitzeinweisungs- und Enteignungsantrag und die ihm beigelegten Unterlagen können in meinem Dienstgebäude in Köln, Zeughausstraße 2-10, Zimmer G 908 während der Dienststunden eingesehen werden. Eine vorherige telefonische Anmeldung empfiehlt sich, um die Anwesenheit des zuständigen Sachbearbeiters sicherzustellen.

Alle Beteiligten, namentlich die Inhaber eines nicht im Grundbuch eingetragenen Rechts an dem v.g. Grundeigentum oder eines das v.g. Grundeigentum belastenden Rechts, eines Anspruchs mit dem Recht auf Befriedigung aus dem v.g. Grundeigentum oder eines

-287-

persönlichen Rechts, das zum Erwerb, zum Besitz oder zur Nutzung des v.g. Grundeigentums berechtigt oder die Benutzung beschränkt, werden aufgefordert, ihre Rechte spätestens in der mündlichen Verhandlung über den Enteignungsantrag anzumelden. Zugleich werden sie aufgefordert, etwaige Einwendungen gegen den Antrag möglichst schon vor der mündlichen Verhandlung bei meiner Behörde schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären

Über den den Besitzeinweisungsantrag, den Enteignungsantrag und andere im Verfahren zu erledigende Anträge kann auch dann verhandelt und entschieden werden, wenn Beteiligte die Anmeldung ihrer Rechte unterlassen bzw. nicht zu der mündlichen Verhandlung über den Besitzeinweisungsantrag und den Enteignungsantrag erscheinen und sich nicht durch eine von ihnen bevollmächtigte Person vertreten lassen.

Von der Bekanntmachung des Verfahrens in der Stadt Bornheim an bedürfen gemäß § 109 i.V.m. § 51 BauGB die folgenden Veränderungen der tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse an dem Grundeigentum der schriftlichen Genehmigung der Enteignungsbehörde:

1. Teilung eines Grundstück oder Verfügungen über ein Grundstück oder über Rechte an einem Grundstück oder Vereinbarungen, durch die einem anderen ein Recht zum Erwerb, zur Nutzung oder Bebauung eines Grundstücks oder eines Grundstücksteils eingeräumt wird,
2. erhebliche Veränderungen der Erdoberfläche oder wesentliche wertsteigernde sonstige Veränderungen des Grundstücks,
3. Errichtung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtiger, aber wertsteigernder baulicher Anlagen oder wertsteigernde Änderungen solcher Anlagen,
4. Errichtung oder Änderung genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtiger baulicher Anlagen.

:Köln, den 11.11.2005  
15.4.2-905/05-315-

Bezirksregierung Köln  
Im Auftrag  
gez. Filbrandt